

Satzung

über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Dinklage

Aufgrund der §§ 5 a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110) hat der Rat der Stadt Dinklage seiner Sitzung am 30.08.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Rechtsstellung

Der Rat der Stadt Dinklage beruft eine nebenamtlich oder ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihr Amt ehrenamtlich oder, falls sie bei der Stadt Dinklage beschäftigt ist, nebenamtlich wahr.

§ 2


Berufung, Abberufung und Tätigkeit

Für die Berufung, Abberufung sowie die Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten gelten die einzelnen Bestimmungen des § 5 a der NGO in der zzt. gültigen Fassung.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten in der Stadt Dinklage vom 17. April 1997 außer Kraft.


Heinrich Moormann